Ab 01. Dezember 2023 treten Änderungen zu den Vorschriften über die Einführung und Erfassung der humanitären Hilfe in Kraft

Ab dem 1. Dezember 2023 werden die Regeln für Wohltätigkeits- und Nichtregierungsorganisationen (NROs), die mit humanitären Hilfslieferungen befasst sind, mit der Verordnung
des Ministerkabinetts Nr. 953 vom 5. September 2023 geändert. In der Verordnung wird das
Verfahren der Anerkennung als humanitäre Hilfsgüter, des Warendurchgangs über die Zollgrenze
der Ukraine, der Zollabfertigung, der Empfangnahme, Verteilung und Kontrolle über die
zweckentsprechende Nutzung der humanitären Hilfe geregelt. Dabei ändert sich an dem
Verfahren zum Durchlass der humanitären Hilfe über die Zollgrenze der Ukraine grundsätzlich
nichts.

Das Ministerium für Sozialpolitik begründet die Einführung von neuen Regeln mit der Notwendigkeit, eventuellen Missbrauch zu bekämpfen, die Kontrolle und die Erfassung der humanitären Hilfe zu verbessern sowie Stiftungen (Fonds) vor Problemen zu schützen. Mit anderen Worten ist der Staat bestrebt, sich einen klaren Überblick über den Umfang der humanitären Hilfe zu verschaffen, die ins Land eingeführt und verteilt wird.

Die wichtigsten Änderungen ab Dezember 2023

- Eine neue Web-Plattform "IT-System zur Registrierung humanitärer Hilfe" wird eingeführt. Diese Plattform wird zur Erfassung der humanitären Hilfe, zur Registrierung der Empfänger humanitärer Hilfe (gemeinnützige Stiftungen, NROs) und zur Erstellung und Vorlage von Erklärungen betreffend der Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Güter, eingesetzt.
- Anmelde- und Erfassungsabläufe werden digitalisiert. Die im elektronischen System erstellte Anmeldung wird automatisch an den Zoll weitergeleitet, wobei ihr ein spezieller Anmeldecode zugeordnet wird, der für die Zollabfertigung der jeweiligen Lieferung verwendet wird.
- Es wird eine verbindliche öffentliche Berichterstattung über die Verteilung humanitärer Hilfe mit Angabe von Zeit, Ort und Empfänger der Hilfe eingeführt.
- Die Vorlagepflicht von Garantieschreiben für Empfänger besonderer Arten humanitärer Hilfe (wie tragbare Militärfunkgeräte) wird aufgehoben.

Gleichzeitig wurde mit der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 20. November 2023 Nr. 1216 ein Übergangszeitraum für den Durchlass der humanitären Hilfe über die Zollgrenze der Ukraine bis zum 1. April 2024 eingeführt. Während des Übergangszeitraums kann der Durchlass der humanitären Hilfe über die Zollgrenze der Ukraine gleich am Ort des Grenzübergangs stattfinden. Dabei kann die Zollerklärung über die Güter, die als humanitäre Hilfe anerkannt werden sollen, in Papierform eingereicht werden. Diese Zollerklärung ist von der Person auszufüllen, die die jeweiligen Güter überführt, und zwar nach dem Formdruck gemäß Anlage 1 zum Verfahren und ohne Angabe des einmaligen Codes der humanitären Hilfe, der durch das automatisierte System zur Registrierung der humanitären Hilfe vergeben wird. Dabei finden Abs. 4, 6-14 und 17 des Verfahrens keine Anwendung. Der Empfänger der humanitären Hilfe eingeführt wird, soll bis zum 31. März 2024 die Kopie des Berichts über die Verteilung und Nutzung der humanitären Hilfe nach dem Formdruck gemäß Anlage 3 zum Verfahren in dieses System hochladen.

Damit wird im Zeitraum vom 01.12.2023 bis zum 01.04.2024 die Zollerklärung und die Einführung der humanitären Hilfe in das Zollgebiet der Ukraine ohne Beteiligung des automatisierten

Systems zur Registrierung der humanitären Hilfe zugelassen. Dabei bleibt die Berichterstattung durch die Empfänger der humanitären Hilfe und die Eintragung der Berichte in das automatisierte System des Ministeriums für Sozialpolitik weiterhin verbindlich.

Zur Information:

- Empfänger humanitärer Hilfe sind juristische Personen, die in das einheitliche Register der Empfänger humanitärer Hilfe eingetragen sind (budgetäre Einrichtungen, gemeinnützige, öffentliche und religiöse Organisationen, Rehabilitationseinrichtungen);
- Begünstigte humanitärer Hilfe sind natürliche und juristische Personen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind und denen diese direkt zur Verfügung gestellt wird.

Auszug aus dem Verfahren für die Einfuhr, Erfassung und Berichterstattung über die Verwendung der humanitären Hilfe

- 1. Registrierung des Empfängers (gemeinnützige Stiftung, NGOs) humanitärer Hilfe im IT-System und Zuordnung einer speziellen Nummer. Administrator Ministerium für Sozialpolitik der Ukraine, Kontrollbehörden Nationaler Sozialdienst, Steuer- und Strafverfolgungsbehörden.
- 2. Vorlage einer Erklärung betreffend der Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Güter. Informationen und Unterlagen, die der Erklärung beizufügen sind:
- Angaben zur Registrierung des Empfängers als juristische Person;
- Warengruppe der Fracht (Güter), ihre Merkmale, detaillierte Zusammensetzung, inkl. Gewicht jeder Gruppe;
- für Fahrzeuge: Jahr der Inbetriebnahme, Zustand (neu/gebraucht), Typ, Fahrzeugkategorie und -klasse, Marke, Modell, Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN), Motor-, Fahrgestell- und Karosserienummer, Datum der Erstzulassung (Baujahr), Preis, Eigentümer;
- für Kleidung, Schuhe, medizinische Geräte und Ausrüstung, Möbeln und Haushaltswaren, Haushaltsgeräte und -ausrüstung, Baustoffe, Spielzeug: Zustand (neu/gebraucht), Prozentsatz des Verschleißes;
- vollständige Angaben zu den Registrierungsdaten des Spenders;
- Anzahl, Datum und Kopien folgender Dokumente:
- schriftliches Angebot des jeweiligen Spenders humanitärer Hilfe (Schenkungsurkunde);
- Invoice/Rechnung;
- Packliste/Spezifikation der Fracht (Lieferung);
- sonstige Begleitunterlagen;
- Brief der Begünstigten (juristischer Personen) zum Bedarf an humanitärer Hilfe (separat für jeden Begünstigten);
- Plan der Verteilung humanitärer Hilfe zwischen Begünstigten;
- je nach der Zusammensetzung der Lieferung: Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Qualität und Sicherheit von Waren durch den Geber
- 3. Automatische Zuordnung eines speziellen Codes, der den Status der Lieferung als humanitäre Hilfe bescheinigt. Dieser spezielle Code ist bis zu 90 Tagen gültig. Humanitäre Hilfe kann innerhalb von 30 Tagen nach Erstellung der Erklärung in die Ukraine eingeführt werden.

- 4. Bei der Einfuhr humanitärer Hilfe in die Ukraine ist eine Erklärung am Grenzübergangspunkt mit obligatorischer Angabe der speziellen Empfängernummer und des speziellen Codes humanitärer Hilfe in elektronischer oder Papierform für Zollkontrolle vorzulegen.
- 5. Erstellung eines Verzeichnisses der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe im IT-System: für budgetäre (haushaltsfinanzierte) Einrichtungen (mit Ausnahme der vom Gesundheitsministerium mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten medizinischen Einrichtungen) verbindlich, für andere Empfänger bei Nichtübereinstimmung zwischen tatsächlich erhaltener Hilfe und den in der Erklärung angegebenen Daten.
- 6. Einstellung eines Berichts über die Verfügbarkeit und die Verteilung humanitärer Hilfe in das IT-System, der bis zum 15. Tag des auf den Monat der Zollabfertigung von Waren folgenden Monats einzureichen ist. Der Bericht enthält Angaben zu den Begünstigten humanitärer Hilfe, ihrem EDRPOU-Code (EDRPOU Einheitliches staatliches Register der Unternehmen und Organisationen der Ukraine Anm. des Übersetzers) sowie Warenbezeichnung, Gewicht/Volumen, Menge, Nachweise, Anzahl von Personen, Datum der Verteilung und Anschrift des wirklichen Vergabeortes.
- 7. Wird innerhalb von 90 Tagen nach der Zollabfertigung kein Bericht vorgelegt, so wird davon ausgegangen, dass die humanitäre Hilfe für andere Zwecke verwendet wurde, und der Empfänger (mit Ausnahme von budgetären (haushaltsfinanzierten) Einrichtungen) verliert seinen Status. Eine erneute Eintragung ist frühestens 6 Monate nach dem Verlust des Status möglich.

Quellenverzeichnis:

- Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr.953 "Über einige Fragen der Einfuhr und der Erfassung humanitärer Hilfe unter den Bedingungen des Kriegszustands"
- https://customs.gov.ua/news/zagalne-20/post/z-01-grudnia-2023-roku-nabuvaiut-chinnosti-zmini-do-pravil-vvezennia-ta-obliku-gumanitarnoyi-dopomogi-1408